

Ehrungsordnung

des

Gesangvereins »Liederkranz« von 1867 e.V. Salzgitter-Bad

§ 1 Allgemeines

Mit dieser Ehrungsordnung werden Art, Form und Durchführung von Ehrungen der aktiven, passiven und fördernden Mitglieder des GV Liederkranz für langjährige Mitgliedschaft sowie für besondere Leistungen und Verdienste festgelegt.

Darüber hinaus können auf Antrag des Vereins insbesondere für langjährige aktive Mitglieder und verdiente Persönlichkeiten besondere Ehrungen durch den Chorverband Niedersachsen Bremen e.V. (CVNB) und den KreisChorVerband Braunschweig e.V. (KCV) zuerkannt werden.

§ 2 Ehrungen für Mitglieder

Aktive Sängerinnen und Sänger werden für die langjährige Mitwirkung in einem der Chöre des GV Liederkranz ausgezeichnet. Maßgeblich für die Art der Ehrung ist die Zeitdauer der Mitwirkung, wobei vorausgesetzt wird, dass die Sänger/innen in einem angemessenen Umfang an den Gesangsübungen und Auftritten teilgenommen haben. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ehrungsarten sind

- ❖ die Ehrennadel in Bronze für 10 Jahre aktive Mitwirkung
- ❖ die Ehrennadel in Silber für 25 Jahre aktive Mitwirkung
- ❖ die Ehrennadel in Gold für 40 Jahre aktive Mitwirkung
- ❖ die Ehrennadel in Gold mit Brillanten für 50 Jahre aktive Mitwirkung

Passive und fördernde Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.

Ehrungsarten sind

- ❖ die Ehrennadel in Bronze für 10 Jahre Mitgliedschaft
- ❖ die Ehrennadel in Silber für 25 Jahre Mitgliedschaft
- ❖ die Ehrennadel in Gold für 40 Jahre Mitgliedschaft

Ausnahmsweise können Ehrungen unabhängig von der Zeitdauer der Mitgliedschaft für besondere Leistungen oder zu besonderen Anlässen vorgenommen werden. Über die Art der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 3 Ehrung für aktive Tätigkeit in Vereinsfunktionen

Mitglieder des Vereinsvorstands und der Abteilungsleitungen werden für langjährige Tätigkeit in entsprechenden Funktionen ausgezeichnet.

Ehrungsarten sind

- ❖ die Ehrennadel in Silber für 10 Jahre aktive Vorstandsarbeit
- ❖ die Ehrennadel in Gold für 20 Jahre aktive Vorstandsarbeit

Chorleiter werden für ihre Tätigkeit in folgender Weise geehrt:

- ❖ Ehrennadel in Silber für 10 Jahre Tätigkeit als Chorleiter
- ❖ Ehrennadel in Gold für 20 Jahre Tätigkeit als Chorleiter

§ 4 Ehrungen für Nichtmitglieder

Personen, die nicht Mitglieder des GV Liederkranz sind, können für vielfältige Unterstützung und Förderung des Vereins besonders geehrt werden. Über die Art der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dies gilt auch für Mitglieder befreundeter Vereine, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung und Pflege der Partnerschaft erworben haben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere persönliche Auszeichnung. Sie wird nur Mitgliedern verliehen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied kann die Verleihung eines besonderen Ehrentitels (z. B. Ehrenvorsitzender, Ehrenchorleiter) verbunden werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6 Ehrungen zu besonderen persönlichen Anlässen

Alle aktiven Sänger/innen haben das Recht, zu besonderen Anlässen geehrt zu werden. Über die Form der gewünschten Ehrung hat der/die Sänger/in den/die Abteilungsleiter/-in oder seinen/ihren Stimmführer/-in rechtzeitig zu unterrichten.

Ehrungen können erfolgen

- ❖ bei Geburtstagen, die runde Jahreszahlen ausweisen, ab Vollendung des 50. Lebensjahres, des 60. Lebensjahres und von da ab alle 5 Jahre
- ❖ bei besonderen, außergewöhnlichen Anlässen nur auf Antrag beim Vorstand

Ehrungen passiver und fördernder Mitglieder behält sich der Vorstand vor, nachdem er mit dem betreffenden Mitglied Rücksprache genommen hat.

Unabhängig davon gratuliert der Vorstand jedem Mitglied schriftlich zum Geburtstag.

Bei Todesfällen aktiver Sänger/-innen wird sich der Vorstand mit den Hinterbliebenen in Verbindung setzen, um die Trauerfeier musikalisch zu begleiten. Bei Todesfällen passiver und fördernder Mitglieder wird nach den Wünschen der Hinterbliebenen verfahren.

§ 7 Durchführung der Ehrung

Die Ehrung soll im geeigneten, dem jeweiligen Anlass angemessenen Rahmen durchgeführt werden. Vorwiegend vereinsinterne Ehrungen werden in der Regel im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. In Einzelfällen kann die Ehrung auch im Rahmen eines Konzerts oder zu besonderen persönlichen Anlässen des zu Ehrenden vorgenommen werden.

Diese Ehrungsordnung wurde in der Hauptversammlung am 22.03.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Salzgitter, den 22.03.2023
Der Vorstand